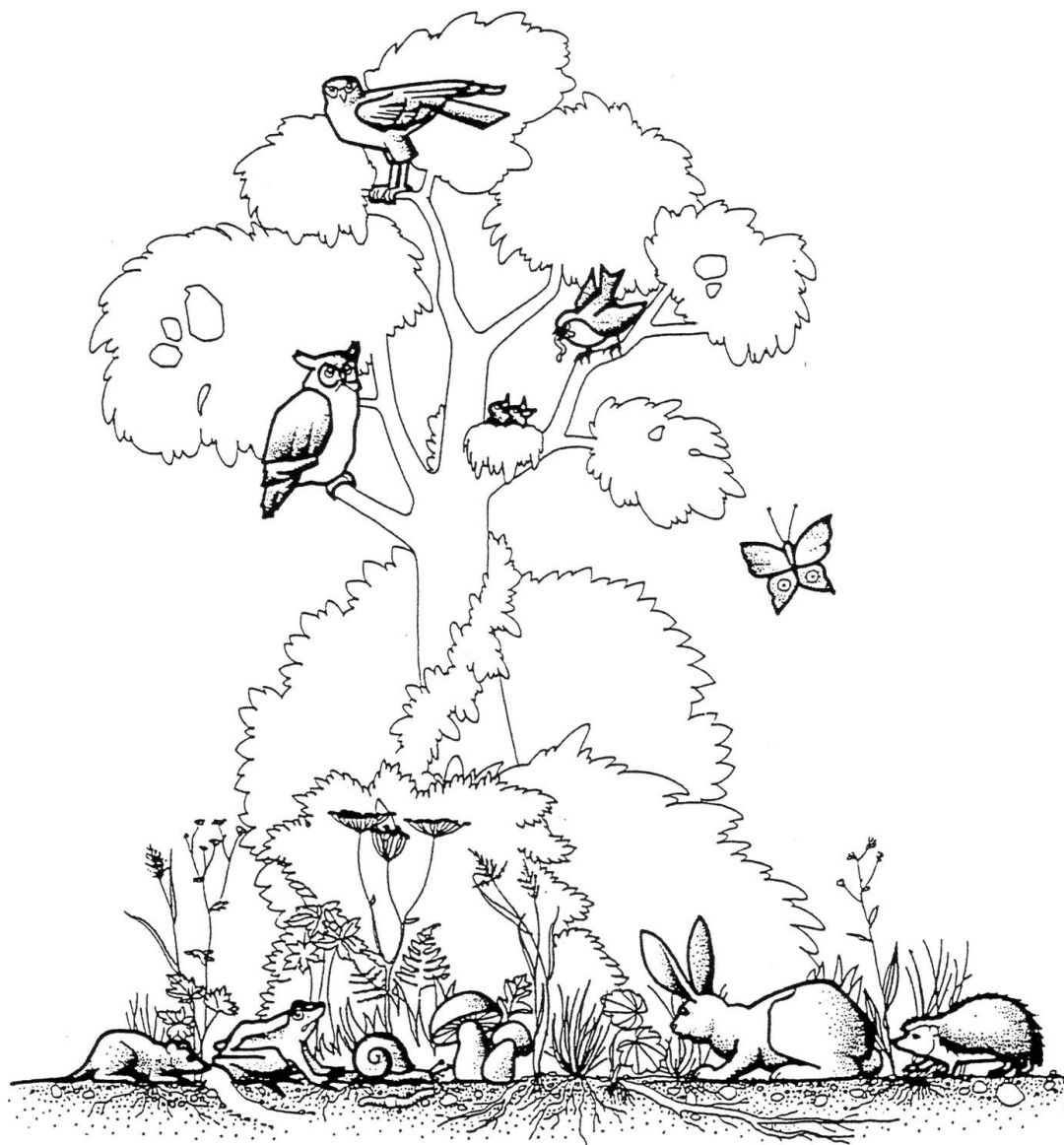




Richtlinie über Feststellung und Unterhalt von Hecken und Ufergehölzen

Heckenrichtlinie

Januar 1997 / 2015 (rev. 2)

Herausgeber: Amt für Raumplanung
Abteilung Natur und Landschaft
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Verbindlichkeit	4
2 Rechtliche Grundlagen zum Schutz von Hecken und Ufergehölzen	4
3 Ausnahmegewilligung und Ersatzpflicht.....	5
3.1 Ausnahmegewilligung	5
3.2 Ersatzpflicht.....	6
4 Begriff und Kriterien für die Feststellung von Hecken	6
5 Feststellung der Heckengrenze (Heckenfläche)	7
6 Verfahren und Zuständigkeiten	7
6.1 Verfahren innerhalb der Bauzone	7
6.1.1 Verfahren in der Nutzungsplanung (Bauzonenplan/Gestaltungsplan)	7
6.1.2 Verfahren im Einzelfall	8
6.2 Verfahren ausserhalb Bauzone	9
6.2.1 Verfahren in der Nutzungsplanung (Gesamtplan)	9
6.2.2 Verfahren im Einzelfall.....	10
7 Sachgemässer Unterhalt von Hecken.....	11
Anhang A: Rechtliche Grundlagen zum Schutz von Hecken und Ufergehölzen.....	13
Anhang B: Begriffe und Abstände.....	14
Anhang C: Darstellung von Hecken in der Nutzungsplanung.....	15
Anhang D: Beispiel Heckenschutzzone.....	16
Anhang E: Beispiel Heckenfeststellung im Baugesuchverfahren (mit Ausnahmegewilligung).....	17
Anhang F: Beispiel Wiederherstellungsverfügung.....	19
Anhang G: Merkblatt über die Ausführung von Holzerarbeiten an Gewässern.....	22
Anhang H: Liste Bäume und Sträucher.....	23

1 Einleitung und Verbindlichkeit

Die Behörden der Gemeinden (und des Kantons) müssen häufig Entscheide zu Hecken oder Ufergehölzen treffen. Bei Bauvorhaben, Bauzonen-, Gestaltungs- oder Gesamtplänen oder bei widerrechtlicher Beseitigung sind Feststellungen und Abgrenzungen dieser Gehölze notwendig. Die Frage, was sachgerechtes Zurückschneiden in der Praxis heisst, gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass.

Mit der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen im Bereich des Bau- und Planungsrechtes (RRB vom 7. Mai 1996) wurde auch die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)¹ geändert. Diese befasst sich mit dem Schutz der Hecken und Ufergehölze. Das Bau- und Justizdepartement hat gestützt auf § 20 NHV die vorliegende Heckenrichtlinie erarbeitet. Diese soll den zuständigen Behörden von Gemeinden und Kanton helfen, nach möglichst einheitlichen Kriterien zu entscheiden und eine gesetzmässige und rechtsgleiche Behandlung der Bürger sicherstellen.

2 Rechtliche Grundlagen zum Schutz von Hecken und Ufergehölzen

Der Schutz der Hecken und Ufergehölze ist in der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) vom 14. November 1980 (Anhang A) und eidgenössischen Erlassen geregelt. Aus ihnen sind folgende Schutzbestimmungen abzuleiten:

- a) Für die **Hecken- und Ufergehölzfläche** gilt (von Gesetzes wegen) ein generelles Verbot der Beseitigung oder Verminderung (§ 20 Abs. 1 NHV). Insbesondere sind untersagt:

Roden (Stöcke ausreissen)

Abbrennen

Überschütten

Düngen (Kunst- und Hofdünger)

Abspritzen mit Pflanzenbehandlungsmitteln

Überbauen

Dauerndes Auf-den-Stock-Setzen, so dass das Gehölz nicht aufkommen kann

Beweiden

¹ BGS 435.141

Das sachgerechte Zurückschneiden bzw. das Verjüngen und Durchlichten von Hecken und Ufergehölzen ist gestattet. Der Unterhalt ist notwendig. Bei den Ufergehölzen muss der Kreisförster beigezogen werden (§ 18 Abs. 3 Waldgesetz).

b) **Innerhalb des Bauabstandes** (§ 20 Abs. 5 NHV) gilt ein generelles Bauverbot für:

- ober- und unterirdische Bauten und Anlagen
- Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen)
- Baugruben
- Kleinbauten wie z.B. Freizeitanlagen, fest installierte Grills
- Wege mit Hartbelägen
- usw.

Aufgrund der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 18. Mai 2005 ² dürfen in einem Streifen von 3 m ab Heckengrenze weder Dünge- noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

3 Ausnahmebewilligung und Ersatzpflicht

3.1 Ausnahmebewilligung

Aus wichtigen Gründen kann die örtliche Baubehörde innerhalb der Bauzone, das Bau- und Justizdepartement ausserhalb der Bauzone Ausnahmen vom genannten Schutzgebot gestatten (§ 20 Abs. 3 NHV). Wichtige Gründe können insbesondere vorliegen, wenn ein Grundstück (vorab in der Bauzone) wegen einer Hecke oder eines Ufergehölzes nicht überbaut oder nicht erschlossen werden kann.

Der Tatbestand für eine Ausnahme ist indessen z.B. nicht zum vornherein gegeben, wenn sich ein Gehölz lediglich auf die Bauweise auswirkt (z.B. Stellung der Gebäude). Das trifft auch zu, wenn die theoretisch zulässige Ausnützung nicht vollständig ausgeschöpft werden kann.

² SR 814.81 Anhänge 2.5 und 2.6

3.2 Ersatzpflicht

Bei Entfernung oder Verminderung einer Hecke oder eines Ufergehölzes ist Ersatz zu schaffen (§ 20 Abs. 3 NHV). Dieser hat mindestens flächengleich, mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und/oder Bäumen und in der Regel auf dem gleichen Grundstück zu erfolgen. Ausnahmsweise sind andere Ersatzmassnahmen möglich.

4 Begriff und Kriterien für die Feststellung von Hecken

Hecken sind in der Regel nur wenige Meter breite Gehölzstreifen, bestehend aus Sträuchern und/oder Bäumen.

Den Hecken gleichzusetzen sind Gehölzbestockungen entlang von Bächen, Flüssen und Seen. Sie werden als Ufergehölz bezeichnet. Die folgenden Ausführungen zu den Hecken gelten auch für die Ufergehölze.

Je nach Standort, Zusammensetzung der Baum- und Straucharten und Unterhalt sieht eine Hecke anders aus. Nach ihrer Struktur werden Hecken in Nieder-, Hoch- und Baumhecken unterschieden, wobei Zwischenformen ebenso häufig anzutreffen sind. Einmal jährlich oder einmal alle zwei Jahre von oben und von den Seiten zurückgeschnittene Hecken werden als Lebhäge bezeichnet. Diese gelten als Hecken, sofern es sich nicht um Einfriedungen handelt.

Als Hecken gelten Gehölzflächen, welche

- a) vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Sträuchern oder Bäumen (Anhang H) zusammengesetzt sind, und
- b) eine geschlossene Einheit (Kronenschluss) bilden (Ausnahme: Als Hecke neu gepflanzte Sträucher und Bäume), und
- c) mindestens 50 m² gross sind.

Gehölzflächen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber in besonderem Masse Schutz- und Wohlfahrtswirkungen ausüben (z.B. Gebüschgruppen mit grosser Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder Lebensraum gefährdeter Tierarten) sowie am 1. Januar 2014

bestehende Lebhäge im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft gelten ebenfalls als Hecken.

Alter, Breite, Entstehungsart, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

Nicht als Hecken gelten:

Wald im Sinne der Waldgesetzgebung
überwiegend aus fremdländischen Baum- und Straucharten bestehende Gehölzflächen
Gehölzflächen, die im Baugebiet zur Gartengestaltung angelegt worden sind
(Einfriedigungen, Naturgärten, Parkanlagen, Alleen usw.) oder ausserhalb des
Baugebietes die Funktion einer Einfriedigung erfüllen
Wurzelausschläge von Heckensträuchern im offenen Land

5 Feststellung der Heckengrenze (Heckenfläche)

Für die Heckenfeststellung ist Anhang B beizuziehen. Die Heckengrenze wird wie folgt gemessen: Massgebliche Bezugspunkte sind die äussersten Stockränder der Sträucher und Bäume. Sie werden durch eine theoretische Verbindungslinie miteinander verbunden. Die Heckengrenze verläuft in einem Abstand von 2 m ausserhalb dieser Verbindungslinie. Die Fläche zwischen der Verbindungslinie und der Heckengrenze wird als Heckensaum bezeichnet.

Befindet sich innerhalb des Heckensaumes eine eindeutige Abgrenzung (z.B. Mauer, Wegrand, Ufer eines Gewässers), so gilt diese als Heckengrenze.

Ab der Heckengrenze gilt ein Bauabstand von 4 m innerhalb der Bauzone und von 10 m ausserhalb der Bauzone (§ 20 Abs. 5 NHV).

6 Verfahren und Zuständigkeiten

6.1 Verfahren innerhalb der Bauzone

6.1.1 Verfahren in der Nutzungsplanung (Bauzonenplan/Gestaltungsplan)

In den Nutzungsplänen werden die Hecken mit den dazu gehörenden Bauabständen (Baulinien) verbindlich dargestellt (Anhang C). Dies bedeutet, dass in den Bauzonen- und Gestaltungsplänen die Hecken festzustellen und einzumessen sind. Massgebend ist der aktuelle Zustand. Das Ergebnis dieser Feststellung ist eine Interessenabwägung, wonach der Schutz der Hecke gegenüber andern Interessen Vorrang hat.

Wie beim Wald gilt im Bereich der Bauzone der statische Heckenbegriff. Bäume und Sträucher, welche über die festgestellte Heckengrenze hinauswachsen, gelten in Zukunft nicht mehr als Hecke.

Ergibt sich in der genannten Interessenabwägung, dass bei einer späteren Überbauung wichtige Gründe für eine Ausnahmegewilligung vorliegen könnten, so kann auf die Darstellung der Baulinie im Nutzungsplan verzichtet werden. Trotzdem ist auch eine solche Hecke geschützt. Sie ist zur Orientierung im Bauzonenplan aufzuführen. Im Plan ist anzumerken, dass es zur Beseitigung der Hecke im Baugesuchsverfahren eine Ausnahmegewilligung braucht.

Bei besonders wertvollen Hecken ist es zweckmässig, eine Heckenschutzzone auszuscheiden (Anhang D).

Die Heckenfeststellungen in der Nutzungsplanung sind Aufgabe der Gemeinden. Die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung unterstützt die Gemeinden in grundsätzlichen Fragen.

6.1.2 Verfahren im Einzelfall

a) beim einzelnen Bauvorhaben:

Sind in den Nutzungsplänen Hecken und Baulinien nicht festgelegt, ist bei einem Bauvorhaben ein Einzelfeststellungsverfahren notwendig. Die örtliche Baubehörde veranlasst die Feststellung zu Lasten der Bauherrschaft. Als Grundlage kann das kommunale Naturinventar helfen. Die Baubehörde entscheidet im Baugesuchsverfahren

über Ausnahmen und Ersatzmassnahmen. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller mit Verfügung eröffnet (Anhang E). Die Baubehörde ist für den Vollzug zuständig.

b) bei widerrechtlicher Beseitigung oder Verminderung:

Stellen die Behörden oder Dritte eine Heckenbeseitigung oder -verminderung fest, untersucht die zuständige Behörde den Fall. Der Kreisförster erhebt auf Gesuch hin den Sachverhalt an Ort und Stelle. Zu diesem Augenschein sind die Betroffenen einzuladen (Gewährung des rechtlichen Gehörs).

Folgende Fragen sind zu beantworten und zu dokumentieren:

Frage	Dokumentation
Wer hat beseitigt?	Name, Adresse des Ausführenden, Eigentümers, Auftraggebers
Was wurde beseitigt?	Kurze Beschreibung der angetroffenen Situation und der ausgeführten Massnahmen (Anzahl, beseitigte Arten, Fläche) Foto
Wo wurde beseitigt?	Eintrag in einen Grundbuch- oder Situationsplan
Wann wurde beseitigt?	Datum
Warum wurde beseitigt?	Absichten, Ziele des Ausführenden oder Auftraggebers

Bestätigt sich aufgrund des Augenscheines die widerrechtliche Beseitigung oder Verminderung, eröffnet die zuständige Behörde dem Verursacher und/oder Eigentümer die Wiederherstellung mit einer Verfügung (Anhang F). Die örtliche Baubehörde überwacht den Vollzug.

Bei besonders krassen Verstössen ist Strafanzeige zu erstatten. Diese erfolgt entweder schriftlich beim Untersuchungsrichteramt oder mündlich bei der Polizei.

6.2 Verfahren ausserhalb Bauzone

6.2.1 Verfahren in der Nutzungsplanung (Gesamtplan)

In den Gesamtplänen werden Hecken und Ufergehölze aufgrund des aktuellen Zustandes flächenhaft oder mit Symbolen dargestellt. In der Legende des Gesamtplanes wird auf die geltenden Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzverordnung hingewiesen. Eine nutzungsplanmässige Feststellung – wie in der Bauzone – unterbleibt.

6.2.2 Verfahren im Einzelfall

Die Feststellung von Hecken ausserhalb der Bauzone erfolgt nur bei Bedarf (z.B. Bauvorhaben, widerrechtliche Beseitigung). Zuständig ist das Bau- und Justizdepartement. Es entscheidet über Ausnahmen, Ersatz- und Wiederherstellungs-Massnahmen. Die Feststellung wird dem Gesuchsteller mit einer Verfügung eröffnet. Sie ist gebührenpflichtig. Entscheide des Bau- und Justizdepartementes können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Hinweis: Ausserhalb der Bauzone gilt nach wie vor der dynamische Heckenbegriff. Bei Heckenfeststellungen ist der jeweils aktuelle Zustand massgebend. Sträucher und Bäume, die über die festgestellte Heckengrenze vorgewachsen sind, gehören zur Heckenfläche.

7 Sachgemässer Unterhalt von Hecken

Als sachgemässer Unterhalt gelten alle Massnahmen wie Zurückschneiden, Durchforsten, Verjüngen, Durchlichten, die der Erhaltung und Aufwertung von Hecken und Ufergehölzen dienen. Das sachgemässe Zurückschneiden von Hecken ist ohne Bewilligung gestattet. Eine Ausnahme bilden Hecken, über die eine besondere Unterhaltsvereinbarung mit dem Kanton oder der Gemeinde abgeschlossen wurde. Bei Verjüngungen und Durchlichtungen von Ufergehölz muss der Kreisförster beigezogen werden (§ 18 Abs. 3 Waldgesetz).

Jede Hecke hat ihre Besonderheit. Standort, Zusammensetzung der Baum- und Straucharten, Aufbau, Alter usw. bestimmen ihre Eigenart. Der sachgemässe Unterhalt ist auf die einzelne Hecke abzustimmen. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- a) Aus naturschutzfachlichen Gründen ist ein Eingriff erst notwendig, wenn in einer Hecke die Bäume überwiegen, Sträucher verkümmern, Jungtriebe und die Krautschicht verschwinden oder die Deckung für Tiere ungenügend ist.
- b) Nach jedem Eingriff muss der Sträucheraufwuchs beobachtet werden. Zeitpunkt und Art des nächsten Eingriffes müssen darauf abgestimmt werden.
- c) Holzerarbeiten sind gefährlich. Die SUVA-Vorschriften sind einzuhalten.
- d) In der Regel wird eine Hecke abschnittsweise gepflegt (höchstens 1/3 der Gesamtlänge im gleichen Jahr).
- e) Einzelne Sträucher und Bäume werden selektiv ganz auf den Stock gesetzt (insbesondere raschwüchsige wie Hasel, Esche, Hartriegel). Auf-den-Stock-Setzen heisst: der Strauch oder Baum wird wenige Zentimeter über dem Boden abgeschnitten. Mit diesem Unterhalt werden lichtbedürftige Pflanzen freigestellt.
- f) Eichen, Kirschbäume, alte Bäume mit Höhlen, mit Efeu bewachsene Bäume, langsam wachsende Sträucher (z.B. Weissdorne, alte Schwarzdorne, Pfaffenhütchen usw.) werden nur ausnahmsweise auf den Stock gesetzt.
- g) Bei Ufergehölzen ist das Merkblatt über die Ausführung von Holzerarbeiten an Gewässern zu beachten (Anhang G).
- h) Die Unterhaltsarbeiten sind in der Regel während der Vegetationsruhe (Oktober bis März) durchzuführen.
- i) Soweit das Schnittgut nicht genutzt werden kann, wird es kurz zugesägt (max. 1 m) und in der Hecke aufgeschichtet. Asthaufen dienen vielen Tieren als Lebensraum. Häckseln und Verbrennen sind zu vermeiden.

- j) Der besondere Typ der Weidlebhäge wird in der Regel jährlich geschnitten (Äste oben und seitlich einkürzen).
- k) Laub und Dörräste sind immer in der Hecke liegen zu lassen.
- l) Bei neu gepflanzten Hecken ist in den ersten Jahren kein Unterhalt notwendig. Das zwischen den Sträuchern aufkommende Gras wird nicht gemäht (Verletzungsgefahr der Sträucher).

Anhang A: Rechtliche Grundlagen zum Schutz von Hecken und Ufergehölzen

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141)

vom 14. November 1980

- § 20 ¹ Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet.
- ² Das Bau- und Justizdepartement kann Richtlinien über die Feststellung und den Unterhalt von Hecken erlassen.
- ³ Die örtliche Baubehörde kann innerhalb der Bauzone, das Bau- und Justizdepartement ausserhalb der Bauzone aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten. Bei Entfernung oder Verminderung ist Ersatz zu schaffen.
- ⁴ Widerrechtlich entfernte Biotope sind auf Verfügung der zuständigen Behörde wiederherzustellen. Der Kreisförster erhebt auf Gesuch hin bei widerrechtlicher Entfernung von Hecken den Sachverhalt zu Händen der zuständigen Behörde.
- ⁵ Sofern Baulinien nichts anderes vorsehen, gilt für Bauten und bauliche Anlagen innerhalb der Bauzone entlang von Hecken ein Bauabstand von 4 m, ausserhalb der Bauzone von 10 m.
- ⁶ Das Abrennen von Stoppelfeldern, Wiesen und Borden ist untersagt.
- § 39 Die Schilf-, Baum- und Gebüschbestände dürfen an den Flüssen, Seen und Bächen nicht entfernt oder vermindert werden. § 20 ist anwendbar.

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) vom 18. Mai 2005

Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel)

1.1 Verbote und Einschränkungen

- ¹ Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden:
- c. in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen;

Anhang 2.6 (Dünger)

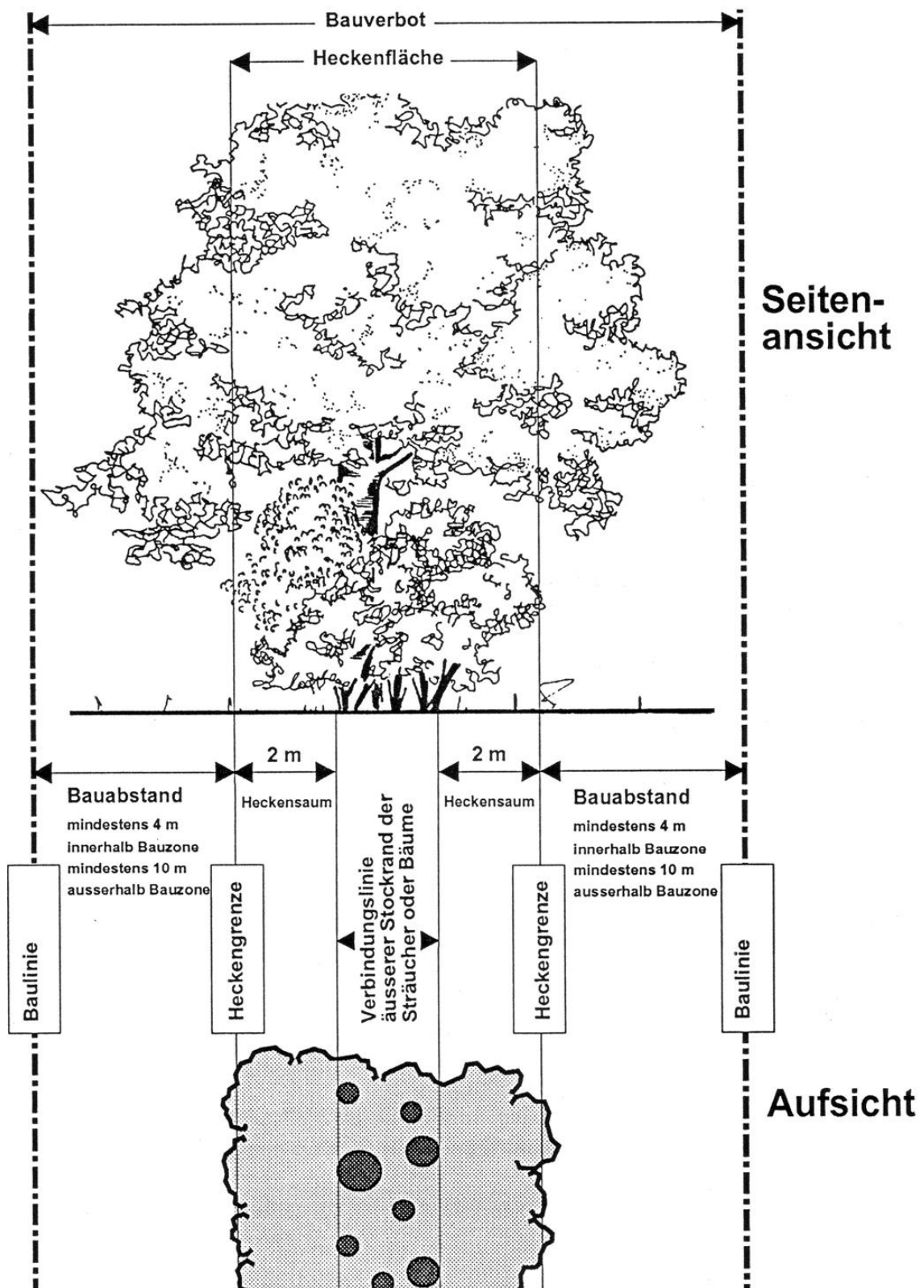
3.3.1 Verbote

- ¹ Dünger dürfen nicht verwendet werden:
- c. in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen;

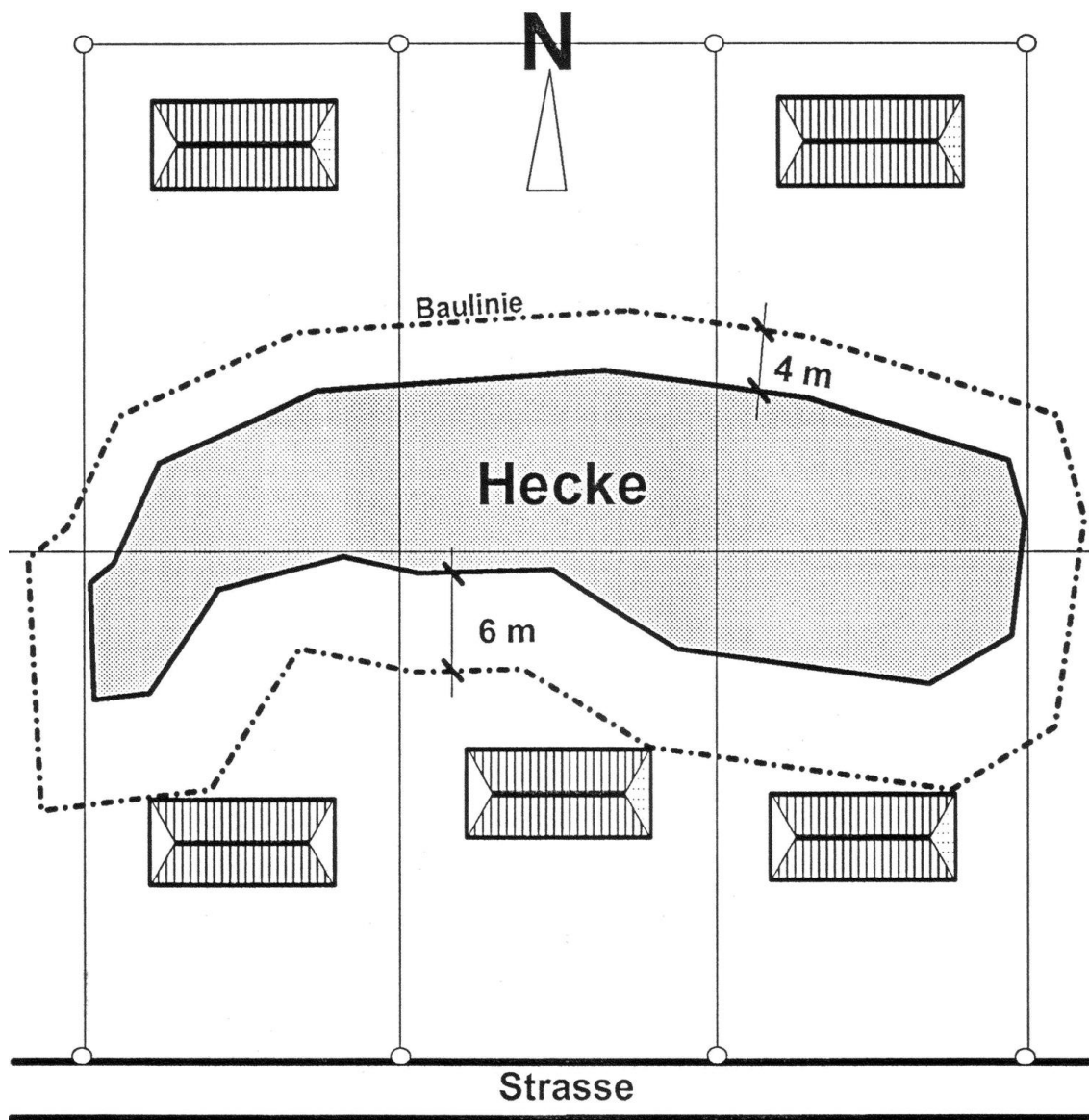
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)

- Art. 18 ¹ Mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:
- g. Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt.

Anhang B: Begriffe und Abstände



Anhang C: Darstellung von Hecken in der Nutzungsplanung

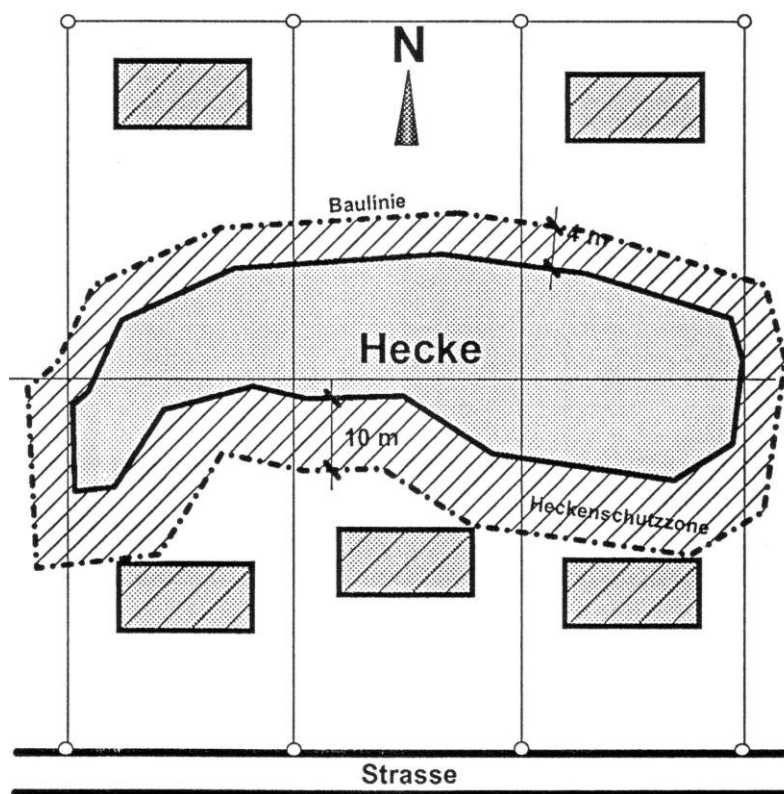


Anhang D: Beispiel Heckenschutzzone

Zonenvorschriften

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Zweck | Die Heckenschutzzone bezweckt den Schutz der Hecken vor baulicher Ausnützung sowie die Erhaltung und Aufwertung des Lebensraumes Hecke mit dem angrenzenden offenen Land. |
| 2 Nutzung | Sachgemässer Unterhalt der Hecke und naturnahe Bewirtschaftung des offenen Landes. |
| 3 Bauten und Anlagen | In der Heckenschutzzone dürfen keine Bauten und Anlagen, auch keine Kleinbauten nach § 3 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostsilos, Grillplätze usw. sowie keine Wege und Strassen erstellt werden. |
| 4 Terrainveränderungen | Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie der Aufwertung der Hecke als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen. |
| 5 Besondere Bestimmungen | Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen ist nicht zulässig. |

Hinweis: Die Heckenschutzzone zählt nicht als anrechenbare Landfläche für die Berechnung der Ausnützungsziffer.



Anhang E: Beispiel Heckenfeststellung im Baugesuchsverfahren (mit Ausnahmegewilligung)

Baukommission

PLZ Ort

VERFÜGUNG

1. Ausgangslage

- 1.1 Im Baugesuch Nr. XXX beantragt die *Bauherrschaft* eine Ausnahmegewilligung zur Verminderung (*Beseitigung*) der Hecke auf GB Nr. XXX. Dem Gesuch vom *Datum* liegt ein Plan XXX mit der aktuellen Situation, der Verminderung (*Beseitigung*) sowie den vorgesehenen Ersatzmassnahmen bei.
- 1.2 Die Baukommission hat am *Datum* mit der Bauherrschaft den Sachverhalt an Ort und Stelle geprüft.

2. Erwägungen

- 2.1. Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind geschützt (§ 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980). Sie dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Die örtliche Baubehörde kann innerhalb der Bauzone aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten. Bei Entfernung oder Verminderung ist Ersatz zu schaffen.
- 2.2. Die Baukommission hat festgestellt, dass es sich beim fraglichen Gehölz um eine Hecke handelt.
- 2.3. Die Lage der Hecke verunmöglicht eine Erschliessung (*Überbauung*) des Grundstückes. Es liegt deshalb ein wichtiger Grund für eine Ausnahmegewilligung vor. In diesem Zusammenhang kann der Unterschreitung des Bauabstandes für die Erstellung der Garage zugestimmt werden.
- 2.4. Der von der Bauherrschaft vorgeschlagene Ersatz ist genügend.

3. Beschluss

- 3.1 Der *Bauherrschaft* wird eine Ausnahmegewilligung für die Verminderung (*Beseitigung*) der Hecke auf GB Nr. XXX erteilt. Für die *Garage* wird die Unterschreitung des Bauabstandes bewilligt.
- 3.2 Der Plan XXX bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
- 3.3 Die Ersatzmassnahmen sind bis *Datum* zu verwirklichen.

Ort, Datum

Für die Baukommission

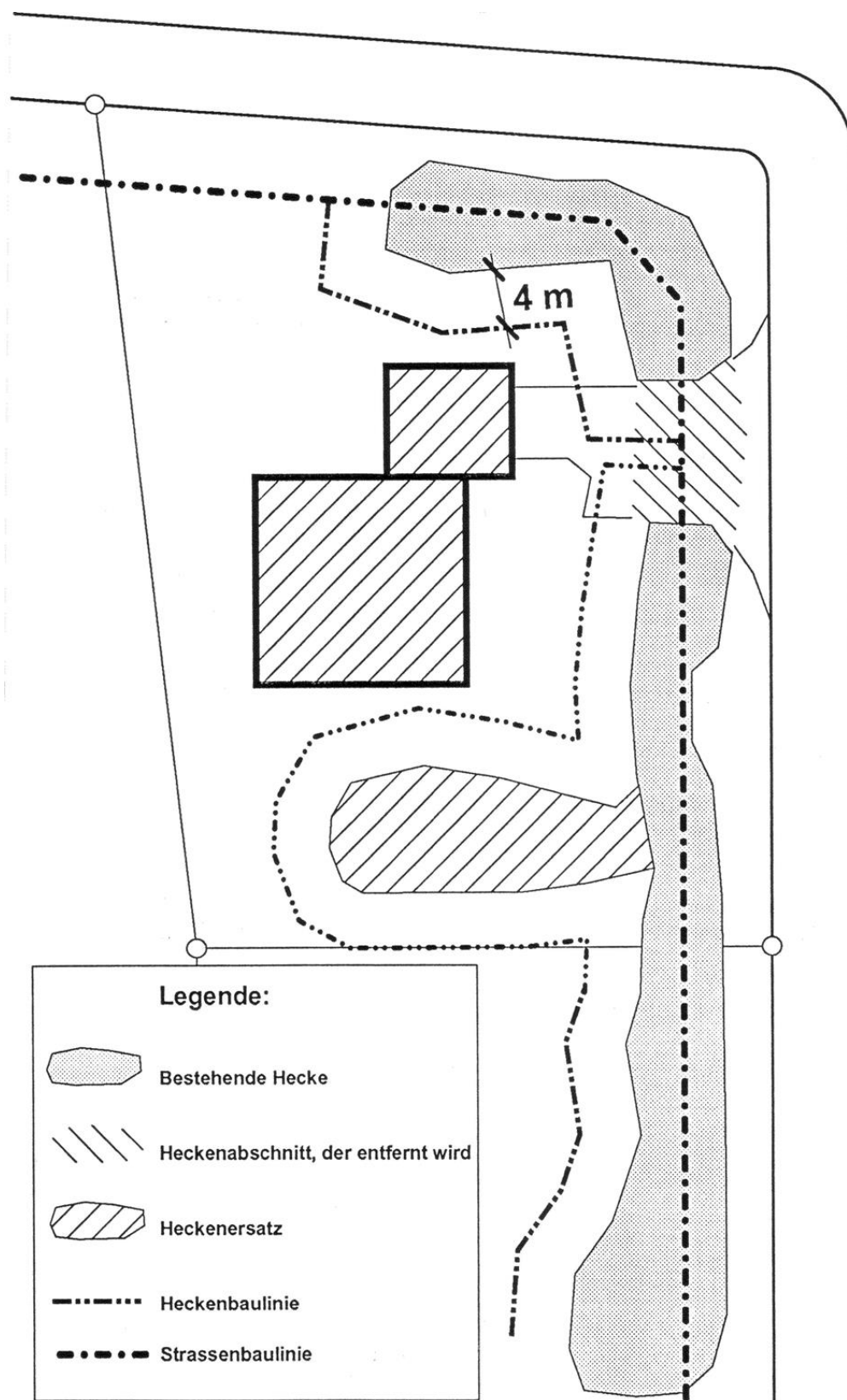
Der Präsident

Der Aktuar

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement (*bei einzelnen Gemeinden beim Gemeinderat*) eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Hinweis: Diese Verfügung ist in der Regel eine Beilage der Baubewilligung.
--

Plan zur Heckenfeststellungsverfügung vom *Datum*

Anhang F: Beispiel Wiederherstellungsverfügung

Baukommission
PLZ Ort

V E R F Ü G U N G

1. Ausgangslage

- 1.1 Am *Datum* ging auf der Gemeindeverwaltung die Meldung ein, wonach im Gebiet XXX eine Hecke abgeholzt worden sei.
- 1.2 Auf Gesuch der Baukommission führte der Kreisförster XXX am *Datum* einen Augenschein mit dem Eigentümer zur Abklärung des Sachverhaltes durch (siehe Protokoll vom Datum).
- 1.3 An ihrer Sitzung vom *Datum* hat die Baukommission die Angelegenheit beraten und über das weitere Vorgehen entschieden.

2. Erwägungen

- 2.1 Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind geschützt (§ 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980). Sie dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet. Die örtliche Baubehörde kann innerhalb der Bauzone, das Bau- und Justizdepartement ausserhalb der Bauzone aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten.
- 2.2 Die fragliche Hecke befindet sich innerhalb der Bauzone. Die Baukommission ist für die Beurteilung und den Entscheid zuständig.
- 2.3 Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Hecke, welche sich auf etwa XXX Metern Länge und durchschnittlich XXX Metern Breite über mehrere Parzellen erstreckt. Auf GB Nr. XXX wurden etwa XXX Meter am *Datum* durch den Eigentümer XXX vollständig abgeholzt. Das Astmaterial wurde auf den abgeschnittenen Stöcken an drei Stellen verbrannt.
- 2.4 Im Naturinventar aus dem Jahre XXX ist die Hecke aufgrund ihrer Artenvielfalt, dem hohen Dornstrauchanteil als naturschutzfachlich sehr wertvoll eingestuft.
- 2.5 Von einem sachgemässen Zurückschneiden der Hecke kann im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden. Im Gegenteil, der Eigentümer wollte die Hecke beseitigen. Am Augenschein gab er zu Protokoll, „endlich eine saubere Ordnung und keine Probleme bei einer allfälligen späteren Überbauung zu haben“. Sein Vorgehen muss als vorsätzlich bezeichnet werden.
- 2.6 Mit dem Augenschein vom *Datum* und der Möglichkeit, zum Protokoll des Kreisförsters Stellung zu nehmen, ist dem Eigentümer das rechtliche Gehör gewährt worden.
- 2.7 Gestützt auf § 44 in Verbindung mit § 151 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ist der rechtmässige Zustand wieder herzustellen. Es sind Massnahmen anzuordnen, welche den zerstörten Lebensraum möglichst rasch wieder entstehen lassen.

3. Verfügung

- 3.1 Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestockung auf GB Nr. XXX um einen Teil einer sehr wertvollen und geschützten Hecke im Sinne von § 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 gehandelt hat.
- 3.2 Zur Wiederherstellung des rechtswidrig beseitigten Heckenabschnittes werden folgende Massnahmen angeordnet:
- a) Die Wurzelstöcke der abgesägten Sträucher und Bäume dürfen nicht entfernt, überschüttet oder auf eine andere Art beseitigt werden. Sie müssen ausschlagen und wieder aufwachsen können.
 - b) Der natürliche Aufwuchs darf nur mit Zustimmung der Baukommission zurückgeschnitten werden.
 - c) Die gefälltte Eiche ist am gleichen Standort zu ersetzen (Stieleiche). Für die Pflanzung wird eine Frist bis spätestens am *Datum* eingeräumt.
- 3.3 Im Unterlassungsfall wird der Oberamtmann mit der Ersatzvornahme beauftragt.
- 3.4 Wird den angeordneten Massnahmen nicht fristgerecht Folge geleistet, behält sich die Baukommission vor, beim Untersuchungsrichteramt ein Strafverfahren einzuleiten.

Ort, Datum

Für die Baukommission

Der Präsident

Der Aktuar

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement (*bei einzelnen Gemeinden beim Gemeinderat*) eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

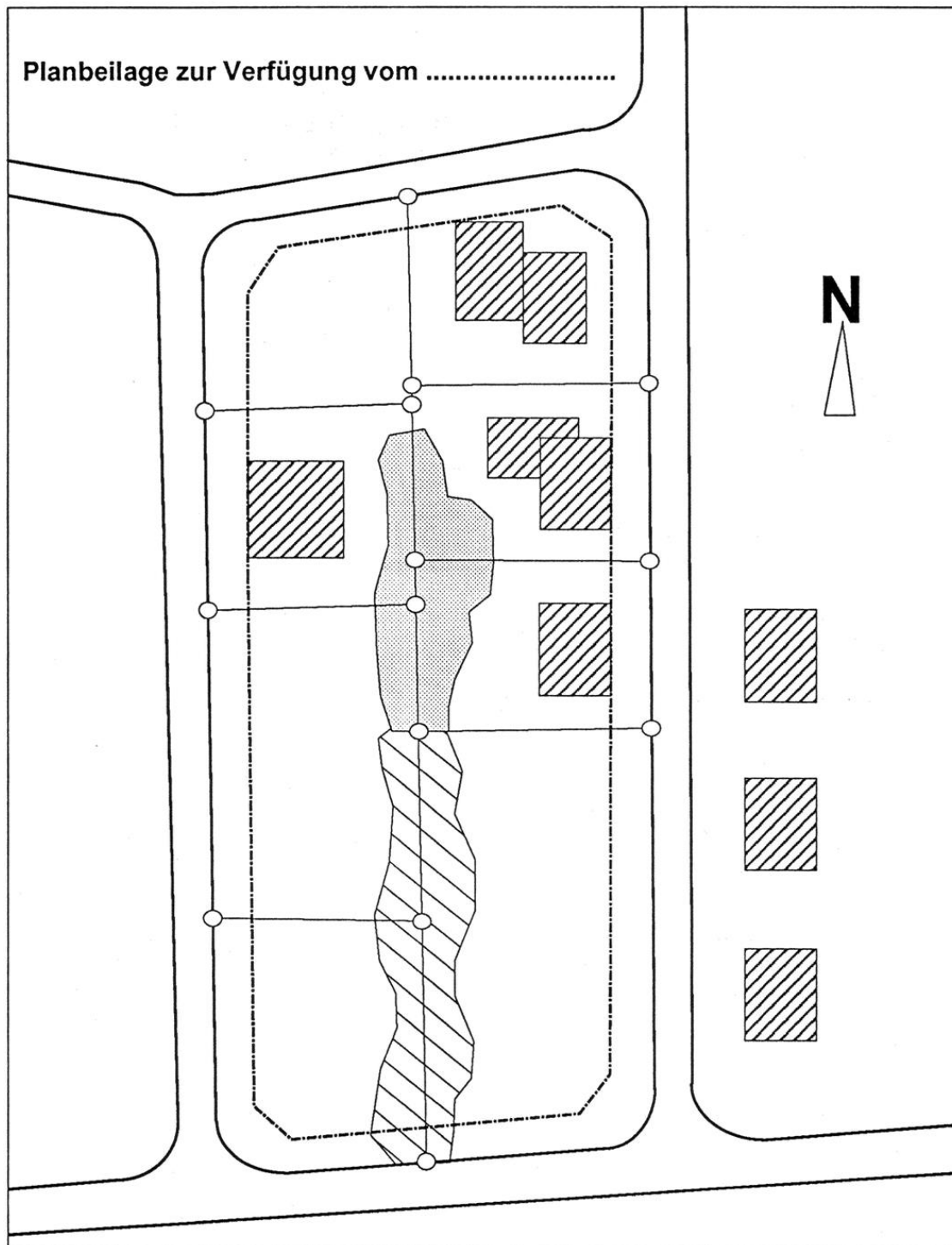
Verteiler:

- Eigentümer (*Name, Adresse*), EINSCHREIBEN
- Gemeinderat
- Kreisforstamt
- Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Beilage:

- Plan

Plan zur Wiederherstellungsverfügung vom *Datum*



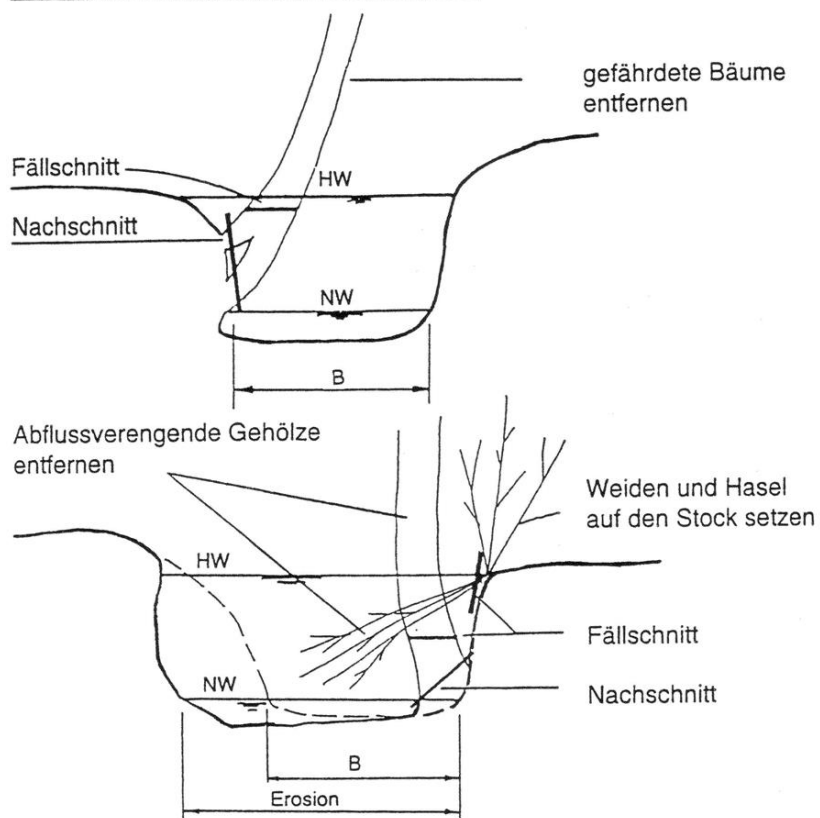
bestehender Heckenteil



wiederherzustellender Heckenteil

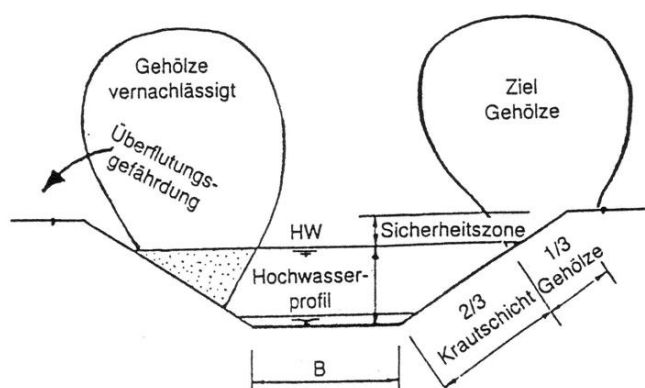
Anhang G: Merkblatt über die Ausführung von Holzerarbeiten an Gewässern

Naturnahe Gewässer / Unterhalt Gehölze



Korrigierte Gewässer / Unterhalt Gehölze

Hochwasserprofil
von Gehölzen
freihalten



Anhang H: Liste Bäume und Sträucher

Die nachfolgende Liste enthält für Hecken im Kanton Solothurn typische und verbreitete einheimische Bäume und Sträucher:

Bäume		Wachstumsgeschwindigkeit l = langsam, s = schnell	Unterhaltsmassnahme „Auf-den-Stock-Setzen“	Wuchshöhe in m
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	l	X	30
Berg-Ulme	Ulmus glabra	l	X	30
Birnbaum	Pyrus pyraeaster	l		10
Eibe	Taxus baccata	l		15
Elsbeerbaum	Sorbus torminalis	l		15
Feld-Ahorn	Acer campestre	l	X	15
Fichte	Picea abies	l		50
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	s	X	35
Grau-Erle	Alnus incana	s	X	15
Hagebuche	Carpinus betulus	l	X	25
Hänge-Birke	Betula pendula	s	X	25
Holzapfel	Malus sylvestris	l		10
Mehlbeerbaum	Sorbus aria	l		15
Nussbaum	Juglans regia	s		25
Rotbuche	Fagus sylvatica	s		35
Sal-Weide	Salix caprea	s	X	15
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	s	X	30
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	l		30
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	l	X	25
Stechpalme	Ilex aquifolium	l		10
Stiel-Eiche	Quercus robur	l		30
Süsskirsche	Prunus avium	l		25
Trauben-Eiche	Quercus petraea	l		20
Traubenkirsche	Prunus padus	s	X	15
Vogelbeerbaum	Sorbus aucuparia	l	X	12
Wald-Föhre	Pinus sylvestris	l		40
Weiss-Tanne	Abies alba	l		60
Weiss-Weide	Salix alba	s	X	25
Winter-Linde	Tilia cordata	l		25
Zitter-Pappel	Populus tremula	s	X	20

Sträucher

Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum	l		2
Brombeere	Rubus fruticosus	s	X	2
Brombeere unbestimmt	Rubus spec.	s	X	2
Buchs	Buxus sempervirens	l		3
Efeu	Hedera helix	s		
Eingrifflicher Weissdorn	Crataegus monogyna	l		8
Faulbaum	Frangula alnus	s	X	5
Feld-rose	Rosa arvensis	s	X	1
Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba	s		
Gemeiner Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	l		6
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	s	X	4
Gemeiner Seidelbast	Daphne mezereum	l		1
Haselstrauch	Corylus avellana	s	X	7
Hechtblaue Brombeere	Rubus caesius	s	X	1
Himbeere	Rubus idaeus	s	X	2
Hunds-Rose	Rosa canina	s	X	3
Korb-Weide	Salix viminalis	s	X	8
Liguster	Ligustrum vulgare	l	X	5
Lorbeer-Seidelbast	Daphne laureola	l		1
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	l		4
Rose unbestimmt	Rosa spec.	s	X	3
Rote Geissblatt	Lonicera xylosteum	s	X	4
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	s	X	5
Sauerdorn / Berberitze	Berberis vulgaris	l		3
Schlehndorn	Prunus spinosa	l	X	5
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	s	X	8
Stachelbeere	Ribes uva-crispa	l		1
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa	s	X	4
Wacholder	Juniperus communis	l		10
Windendes Geissblatt	Lonicera periclymenum	s		
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	s	X	3
Zweiggrifflicher Weissdorn	Crataegus laevigata	l		6

